

Aus: Süddeutsche Zeitung vom 2.5.2011, S. 1

Man ahnt, was Europa dadurch entgangen ist, dass Gabriele Pauli es doch nicht ins Europa-Parlament geschafft hat. Dabei hätte die einstige Führer Landrätin es – demokratietheorietisch gesehen – womöglich verdient gehabt, ihre Karriere im überregionalen Kontext fortzusetzen; ihr legendärer Auftritt als CSU-Rebellin berechtigte ja zu mancher Hoffnung. Jedenfalls erzielten die Freien Wähler, für die sie zur Europawahl am 7. Juni 2009 antrat, gut 442 000 Stimmen; das macht 1,7 Prozent – auf Bayernebene sogar 6,7 Prozent. Weil aber bei Europawahlen die bundesweite Fünf-Prozent-Klausel gilt, muss sich Pauli weiter im Landtag abmühen.

Am Dienstag verhandelt das Bundesverfassungsgericht über drei Verfassungsbeschwerden gegen die Klausel; ein Urteil folgt frühestens in einigen Wochen. Eine davon wurde verfasst von Hans Herbert von Arnim, Rechtsprofessor in Speyer und Parteienkritiker mit Herz und Verstand. Und Arnim sagt:

Europas verlorene Stimmen

Das Verfassungsgericht nimmt sich die Fünf-Prozent-Klausel vor

Acht Kandidaten sogenannter Splitterparteien seien in verfassungswidriger Weise aus dem Europa-Parlament ferngehalten worden – weil die Sperrklausel demokratische Grundsätze verletze.

2,8 Millionen Stimmen sind nach seinen Worten „entwertet“ worden, indem den damit gewählten Parteien der Einzug ins Parlament verwehrt wurde – obwohl doch jeder Stimmentwurf grundsätzlich den gleichen Zählwert haben müsste. Noch eindrucksvoller lässt sich der demokratische Verlust ausrechnen, wenn man das vielfach höhere Stimmengewicht der Bürger kleiner Länder in die Formel aufnimmt: Eine deutsche Partei benötige für die Überwindung der Hürde mehr Wähler als Estland, Malta, Slowenien und Zypern für ihre insgesamt 24 Abgeordneten.

Wechselt man von der Mathematik zurück ins Verfassungsrecht, dann ist das zentrale Argument die Funktionsfähigkeit des Parlaments. Schon 1952 hatte das Gericht eine Sperrklausel akzeptiert, damit das Parlament nicht in eine „Unzahl kleinerer Gruppen“ zerfalle; „das kann zu Störungen des Verfassungslebens führen“. Und 1979 billigte Karlsruhe die Fünf-Prozent-Klausel für die Europawahl. Auch das Europäische Parlament müsse zu einer „überzeugenden Mehrheitsbildung“ in der Lage sein. Doch seither – argumentiert Arnim – haben sich die höchststrichlichen Maßstäbe verschoben. Auf kommunaler Ebene fallen die Sperrklauseln reihenweise; 2008 zogen die Verfassungsrichter dem Gesetzgeber enge Grenzen für Eingriffe in die Chancengleichheit der Parteien.

Außerdem sieht der Professor das Europa-Parlament mit seinen 162 Parteien aus 27 Staaten längst so zersplittert, dass es auf ein paar Mini-Parteien hin oder her nicht mehr ankomme. Dieses Argument werden sich die Verfassungsrichter freilich genauer anschauen. Denn so charakteristisch geht es in Brüssel und Straßburg gar nicht zu. Die 736 Europa-Parlamentarier sind überwiegend in sieben Fraktionen organisiert, dominierend sind große Parteifamilien wie die Europäische Volkspartei. Neue Splitterparteien vom EU-Riesen Deutschland könnten die Struktur durchaus beeinträchtigen.

Dass der Zweite Senat dem Thema eine seiner seltenen Verhandlungen widmet, zeugt jedenfalls von gesteigerter Aufmerksamkeit. Die ist bei Sperrklauseln immer angezeigt. Denn mit einem solchen Gesetz, schrieb das Gericht 2008; entschieden die Parteien im Parlament auch über das Schicksal der politischen Konkurrenz – also „gewissermaßen in eigener Sache“.

Wolfgang Janisch